



Satzung der sk stiftung jugend und medien

Stiftungsurkunde

der „sk stiftung jugend und medien“ in der Fassung vom 28. Juni 2010.

Die Stadtsparkasse Köln als Rechtsvorgängerin der Sparkasse KölnBonn hat zum 150. Jahrestag ihrer Gründung eine gemeinnützige Stiftung errichtet.

In der Heranführung der Jugend an die Möglichkeiten der modernen Medien, insbesondere der elektronischen Datenverarbeitung, sieht die Sparkasse KölnBonn eine vordringliche Aufgabe. Die Jugend soll in die Handhabung der Technik hineinwachsen und unterstützende Angebote im Feld der Berufsorientierung erhalten, um so den Belangen der modernen Gesellschaft gerecht werden zu können.

Auch in unserer Region Köln-Bonn besteht das Bedürfnis, Schlüsselkompetenzen der jungen Menschen, insbesondere die Medienkompetenz, in der schulischen und außerschulischen Bildung zu fördern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient die Einrichtung der sk stiftung jugend und medien, mit der die Sparkasse KölnBonn auch ihrer sozialpolitischen Aufgabe gerecht wird.

Die Stiftung führt ihre Bildungsmaßnahmen an den Standorten Köln und Bonn durch. Die jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkte können sich voneinander unterscheiden.

Der Stiftung können nach dem vorhandenen Bedarf und den gegebenen Möglichkeiten weitere Mittel über die Summe des Stiftungskapitals hinaus zugewendet werden. Auch dritte Personen können mit Spenden den allgemein verbindlichen Zweck der Stiftung fördern.

Der Stiftung wird folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen: „sk stiftung jugend und medien“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.
3. Ihr Sitz ist Köln.

§ 2 Zweck

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes kann sich die Stiftung gemäß § 57 AO anderer Einrichtungen und Hilfspersonen bedienen.

Zweck der Stiftung ist es, die Medienerziehung und berufliche Orientierung der Kölner und Bonner Jugend fördernd zu ergänzen.



Im Rahmen dieser Zweckbestimmung unterhält die Stiftung Räume und Lehrinrichtungen und setzt geeignete Programme und Lehrmaterialien für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Städte Köln und Bonn ein.

Diese Einrichtungen werden der Kölner und Bonner Jugend in ihrer Allgemeinheit zur Verfügung gestellt; sie sollen überwiegend anderen Personen als den Arbeitnehmern der Stifterin oder deren Angehörigen und den der Stifterin nahe stehenden Personen zu Gute kommen.

§ 3 Vermögen der Stiftung

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 4,79 Millionen Euro (in Worten: viermillionensiebenhundertneunundsiebzigtausend Euro). Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
2. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe grundsätzlich
 - 2.1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - 2.2. aus den Zuwendungen Dritter
3. Kann die Aufgabe der Stiftung mit den unter 2.1 und 2.2 genannten Mitteln nicht erfüllt werden, so ist ein Kapitalverzehr des Stiftungsvermögens zulässig, der die Höhe von 50.000,- Euro im Jahr nicht übersteigen soll.
4. Die Mittel der Stiftung und die Erträge des Stiftungsvermögens sowie die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin, die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung erhalten.
6. Die Stifterin darf weder zu irgendeinem Zeitpunkt vor oder bei einer Aufhebung der Stiftung irgendwelche Anteile vom Stiftungskapital zurückerhalten.

§ 4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.



§ 5 Organe der Stiftung

1. Die Organe der Stiftung sind:
 - 1.1. der Vorstand
 - 1.2. das Kuratorium

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn als Vorsitzendem sowie dem jeweiligen Verwaltungsratsvorsitzenden der Sparkasse KölnBonn als Stellvertreter und einem dritten Mitglied, welches von der Stifterin benannt wird.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1. Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung.
 - 2.2. Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Geschäftsführung und Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
 - 2.3. Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.
 - 2.4. Festsetzung des Haushaltsplanes.
 - 2.5. Bestellung des oder der Geschäftsführer, Festsetzung der Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung sowie deren Bevollmächtigung zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen.
 - 2.6. Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung: Der Vorstand hat den Jahresabschluss im Laufe der ersten vier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres aufzustellen und ihn danach dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen.
 - 2.7. Einreichung des Tätigkeitsberichts und des Jahresabschlusses bei der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident).
 - 2.8. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.



§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

Der oder die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen der oder die Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§ 10 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus:
 - 1.1. dem jeweiligen Oberbürgermeistern der Städte Köln und Bonn oder im Falle der Mitgliedschaft des Oberbürgermeisters im Vorstand der Stiftung seinem Vertreter im Amt
 - 1.2. je einem Vertreter der Schulbehörden der Städte Köln und Bonn
 - 1.3. einem Vertreter der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln und einem Vertreter der philosophischen Fakultät Bonn
 - 1.4. je einem Vertreter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln sowie des Wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichs der Universität Bonn
 - 1.5. einem Vertreter der Gewerkschaften
 - 1.6. je einem Vertreter der Industrie- und Handelskammern Köln und Bonn
 - 1.7. einem Vertreter der Handwerkskammer Köln
2. Die Amtszeit der in den Ziffern 1.2 bis 1.7 genannten Mitglieder beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Scheidet während der Amtszeit eines der Mitglieder als Vertreter der in den Ziffern 1.2 bis 1.7 genannten Institutionen bei dieser aus, bestimmt die Stifterin auf Vorschlag der Institution, die das Mitglied entsandt hat, das neue Mitglied. Nach Ablauf der Amtszeit bestimmt die Stifterin auf Vorschlag der vorgenannten Institutionen die neuen Mitglieder.
3. Der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Vertreter werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder des Kuratoriums gewählt.



§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen
2. Es beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - 2.1. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand
 - 2.2. Genehmigung der Bestellung des oder der Geschäftsführer
 - 2.3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - 2.4. Genehmigung des Haushaltsplanes

§ 12 Änderung der Stiftungssatzung

Beschlüsse des Vorstandes über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Genehmigung wesentlicher Angelegenheiten

Der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen ferner:

1. Vermögensumschichtungen, die im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Stiftung erwarten lassen, dass ihre Auswirkungen von wesentlicher Bedeutung sind.
2. Die Annahme von Zuwendungen, die unter Bedingungen oder Auflagen gemacht werden.
3. Die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
4. Die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben.

§ 14 Aufhebung und Auflösung der Stiftung

Sollte die Stiftung aufgehoben oder aufgelöst werden, so soll das in diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang als Sondervermögen auf die Stadtgemeinde Köln übergehen, jedoch mit der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, nicht zu einer Pflichtaufgabe der Stadtgemeinde gehörende Zwecke Verwendung findet.



§ 15 Stiftungsaufsicht

Aufsichtsbehörde der Stiftung ist gemäß Stiftungsgesetz vom 15. Februar 2005 das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter Einbindung der Stiftungsaufsicht bei der Bezirksregierung in Köln.

Der Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Köln hat auf Vorschlag des Vorstandes in seiner Sitzung vom 22.11.1971 den vorstehenden Wortlaut der Stiftungsurkunde einstimmig beschlossen.

Köln, den 8.12.1971 // Stadtsparkasse Köln

Der Verwaltungsrat (Vorsitzender) -> van Nes Ziegler

Der Vorstand -> Hermanns // Kremer // Lohner

Genehmigung

Die Errichtung der Stiftung „Jugend-Computerschule der Stadtsparkasse Köln“ mit Sitz in Köln durch Stiftungsurkunde vom 22.11.1971 wird genehmigt.

Düsseldorf, den 2.8.1972

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen // Weyer

L.S.

Stiftungsurkunde, mit letzter durch den Regierungspräsidenten genehmigter Änderung, in der Fassung vom 28.06.2010.



Geschäftsordnung für den Vorstand

der sk stiftung jugend und medien

§1

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes ist verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich fordern. Dem Verlangen sind die zu stellenden Anträge schriftlich beizufügen.
3. In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erfolgen, wenn nicht entweder der Vorsitzende des Vorstandes oder mindestens zwei seiner Mitglieder diesem Verfahren wider-sprechen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Versammlung einzuberufen.

§2

1. Der Termin für jede Versammlung wird durch den Vorsitzenden nach Abstimmung mit dem oder den Geschäftsführern festgesetzt.
2. Im Auftrag des Vorsitzenden laden der oder die Geschäftsführer zu den Versammlungen ein. Die Einladungen sind möglichst 8 Tage vor dem Sitzungstage zu versenden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zuzuleiten.

§3

Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung.

§4

1. Der oder die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
2. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist.

§5

1. Der Vorstand kann die Vorbereitung einzelner, ihm nach § 7 der Stiftungssatzung obliegender Aufgaben an eines seiner Mitglieder als Berichterstatter überweisen.
2. Im Übrigen ist die Berichterstattung in den Sitzungen Sache des oder der Geschäftsführer.



§6

1. Vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Vorstand den Haushaltsplan für das kommende Rechnungsjahr aufzustellen und dem Kuratorium zur Genehmigung zu übergeben.
2. Außerdem hat der Vorstand dem Kuratorium unverzüglich nach Prüfung des aufgestellten Jahresabschlusses des vergangenen Rechnungsjahres diesen gemäß § 7 Ziffer 2.6 der Stiftungssatzung zur Genehmigung vorzulegen.

Köln, den 22.11.1971



Allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung

der sk stiftung jugend und medien

Der Vorstand erlässt gemäß § 7 Ziffer 2.2 der Stiftungssatzung die nachstehenden Richtlinien für die Geschäftsführung:

§1

Der oder die Geschäftsführer sind gehalten, die Geschäfte der Stiftung zu führen, insbesondere den Stiftungszweck durch entsprechende Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens und etwaiger Erträge zu erfüllen. Die Geschäftsführung hat dabei die Stiftungssatzung, die Beschlüsse des Vorstandes und diese Richtlinien zu beachten. Der Geschäftsführung gegenüber wird der Vorstand durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter vertreten.

§2

Die Geschäftsführung umfasst alle Aufgaben, die ihr nach der Stiftungssatzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand obliegen oder zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes der Stiftung sowie zur Verwirklichung und Durchführung des Stiftungszweckes erforderlich sind. In diesem Rahmen sind der oder die Geschäftsführer vorbehaltlich der Einschränkungen durch § 7 Absatz 2 der Stiftungssatzung insbesondere befugt:

1. selbständig über die Verwaltungsausgaben der Stiftung zu verfügen,
2. Anstellung, Kündigung und Entlassung von Personal sowie die Festsetzung von dessen Bezügen vorzunehmen.

§3

Alle Rechtsgeschäfte, die der oder die Geschäftsführer vornehmen und die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind dem Vorstand unverzüglich, spätestens aber in der nächsten Sitzung des Vorstandes, diesem zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus haben der oder die Geschäftsführer den Vorstand in der jeweiligen Vorstandssitzung über Entwicklung, Tätigkeit und wirtschaftliche Lage der Stiftung zu unterrichten.

§4

Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Köln, den 22.11.1971